STADT FÜRSTENAU
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 69
"Sondergebiet Windpark Settrup"

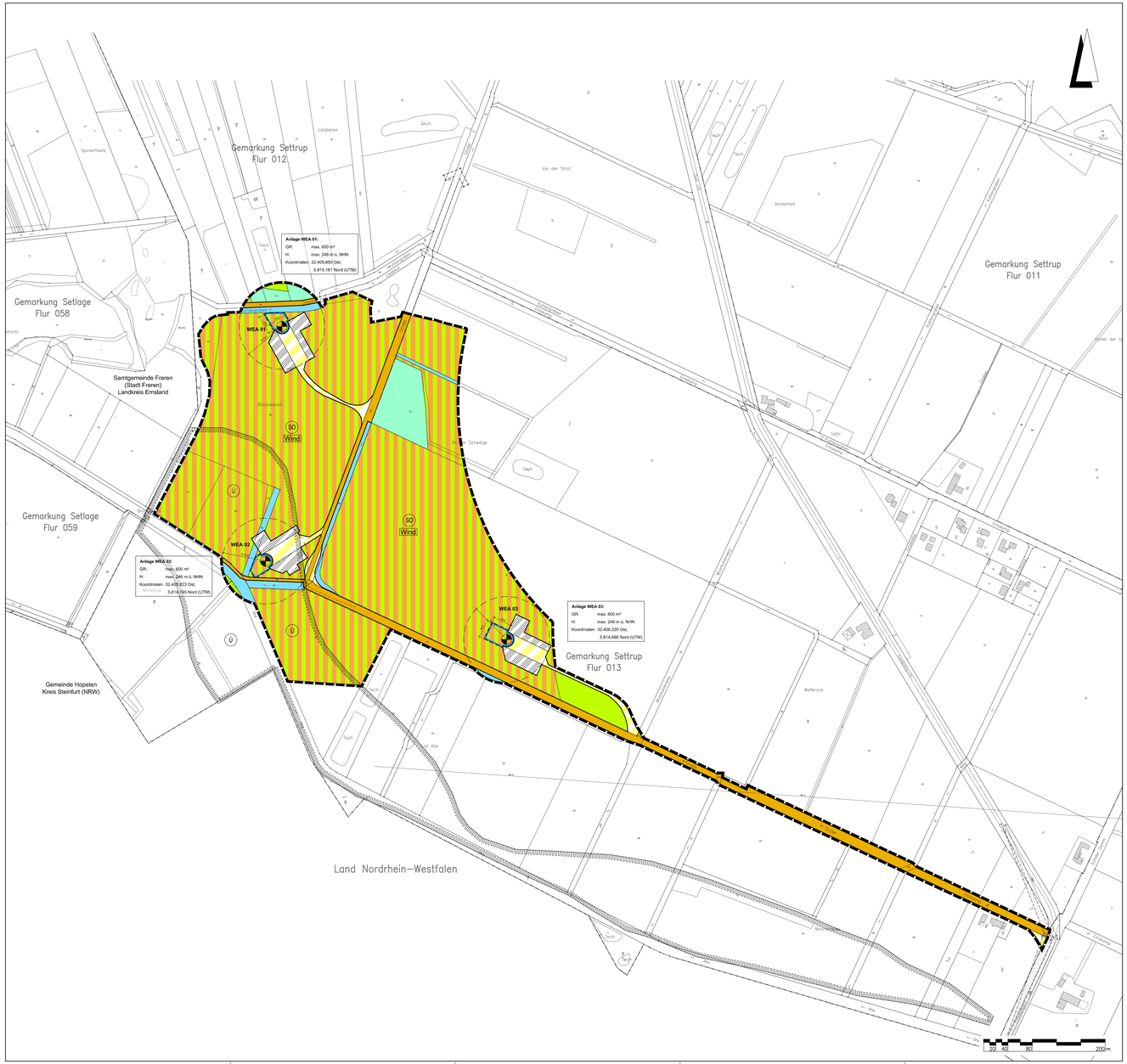

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) mit Ausnahme der Bestimmung i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)

II. Bestandsangaben

- Gemeindegrenze/Grenze zum Landkreis Emsland
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzstein
- Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
- Flurstücksnummer

Im Übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für grundsätzgültige Karten und Pläne verwiesen

- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- SO — Sondergebiet "Windenergieanlagen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO i.V.m. "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

- H: max. 246 m ü. NHN — Zulässige Gesamthöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)
- GR max. 600 m² — Zulässige Grundfläche pro Windenergieanlage (als Höchstmaß)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Private Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg Windpark / Kranstellflächen / Rangierflächen (permanent)
- Private Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Ablagerflächen / Einfahrtsbereiche / Rangierflächen (temporär)
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wassermerklichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet des Fürstenauer Mühlenbachs

12. Fläche für die Landwirtschaft und Wald
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Rotorradius (vom Rotor überstrichene Fläche)
- Standort der gepl. Windenergieanlagen
- WEA 01 — Anlagenbezeichnung

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

- Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAL 2012 / RASt 06 von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 31 BauGB

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom ..... verpflichtet.

Vorhabenträger ist die Windpark LKOS-16 GmbH & Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und umfasst folgende Unterlagen:

- Vorhabenbeschreibung
- Übersichtsplan
- Erschließungskonzept
- Lageplan

zum Anlagentyp (Enercon E141 EP4):
- Ansichten / Schnitte

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) „Windenergieanlagen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. „Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

a) Zulässig sind Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen wie z.B. Schalt- und Transformatorenstationen, Kabeltrassen, u.ä..

b) Auf den nicht für den Windpark benötigten Freiflächen sind gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu WAE, zulässig.

1.2 Anlagenstandorte gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen sind durch die in der Planzeichnung angegebenen Koordinaten (UTM-System) festgelegt (+ Turmmittelpunkt).

Abweichungen innerhalb eines Radius' von 15,00 m sind zulässig, sofern sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, z.B. Leitungsrechtsaufnahmen, u.ä., ein entsprechendes Erfordernis ergibt und die vom Rotor überstrichene Fläche nicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausreicht.

1.3 Zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO

a) Die Grundfläche pro Windenergieanlage darf eine Größe von 600 m² nicht überschreiten.

Die nicht durch die Anlage selbst einsetzt. Ihres Fundaments versiegelte Fläche, die lediglich vom Rotor überschritten wird, ist bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen.

b) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die dem Hauptnutzungszweck „Windpark" dienen, überschritten werden.

1.4 Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die maximal zulässigen Gesamthöhen der einzelnen Windenergieanlagen sind durch Einschrieb in der Planzeichnung in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche herzustellen, z.B. mit Schotter. Dabei darf ausschließlich Material eingebaut werden, dass die Feststoffwerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1.1 bei Unterschreitung der Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nachweislich nicht überschreitet. Alternativ ist die Verwendung natürlichen Materials zulässig.

2. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

(Verbindlichkeit durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag)

Gemäß der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht (Kortemeier Brinkmann, Landschaftsarchitekten vom 27.06.2016) werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen a) bis f) festgesetzt.

a) Maßnahme A.1 - Abtragung von Oberbodenbereichen und Schaffung von Extensivgrünland (Gemarkung Settrup, Flur 12, Flurstück 76)

Zur Wiederherstellung des Retentionsraumverlustes der WEA 2 wird unmittelbar südlich an den WEA-Standort angrenzend der Oberboden auf einer Fläche von etwa 2.800 m² mit einer Tiefe von 10 -30 cm abgetragen. Die Randbereiche dieser Abgrabung sind mit weichen Böschungen (ca. 1:10 bis 1:20) zu modulieren. Im westlichen Bereich ist der Bodenabtrag so anzulegen, dass ein Abfluss des Wassers in den Entwässerungsgraben und die angrenzende Ahe gewährleistet ist.

b) Maßnahme A.2 - Anlage einer Strauchbaumhecke (Gemarkung Settrup, Flur 13, Flurstück 72/2)

Um Kammerungen im nahen Umfeld des Windparks zu erzielen, ist auf der v.g. Fläche eine mindestens 30 m lange und 12 m breite Strauchbaumhecke (insg. ca. 473 m²) anzupflanzen. Pflanzabstand 1 x 1 m in Dreiecksverband (11-reihig) mit einem zu beiden Seiten hin vorgelagerten 1 m breiten Krautsaum.

c) Maßnahme E.1 - Renaturierung von Angelteichen

E.1.1 Abflachen der Uferböschung
Die Ufercone ist mit dafür geeignetem Boden anzufüllen, der innerhalb des Plangebiets anfällt. Der Übergang von den angrenzenden Uferböschungen zur Flächensenzone muss ca. 1,50 m betragen, Die Neigung der Böschungen muss zwischen 1:3 bis 1:4 und flacher liegen.

E.1.2 Anlage von Flachwassersonen
Die Flachwassersonen sind mit dafür geeignetem Boden aufzufüllen, der bei Modellierung der naturnahen Abgrenzung des Bereiches anfällt. Die Flachwassersonen müssen von der Uferböschung aus 3 m - 10 m mit einer Neigung von 1:6 bis 1:10 in die Teiche hineinragen und der Ansiedlung von Tauch- und Schwimmblattpflanzen sowie einer reichen Tierwelt (Wasserschnecken, Wasserinsekten, Amphibien) dienen.

d) Maßnahme E.2 - Entnahme nicht standortgerechter Gehölze

Der Gehölzsaum an den vorhandenen Teichen ist zur Entwicklung einer naturnahen Gehölzstruktur von standortfremden Gehölzen zu befreien. Belassenes Totholz ist im Gehölz zu belassen. Im Zuge der Maßnahme müssen alle Abfälle und Ablagerungen aus dem Bereich entfernt werden.

e) Maßnahme MART-1 - Anlage von Extensivgrünland
(Gemarkung Settrup, Flur 12, Flurstück 22)

Auf der ca. 8,80 ha großen Fläche ist zur Schaffung von Bruthabitaten für den Kiebitz eine angepasste Grünlandnutzung vorzusehen. Auf der Fläche ist eine krautreiche Landschaftsrasenmischung aus regionaler Herkunft entsprechend der Vorgaben des Lieferanten aufzubringen. Alternativ kann eine Initialsaat durch das Aufbringen von samenreichem Mähgut aus umliegenden Flächen vorgenommen werden. Die im Umweltbericht näher beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen sind einzuhalten.

f) Maßnahme MFCS1 - Anlage von Extensivgrünland
(Gemarkung Settrup, Flur 13, Flurstücke 71 (teilw.) und 72/2 (teilw.))

Zur Wahrung des Erhaltungszustandes des Mäusebussardes ist auf der ca. 1,96 ha großen Fläche eine angepasste Grünlandnutzung vorzusehen. Um die Nahrungsverfügbarkeit auf den Flächen zu erhöhen, sind das Weiteren sog. Mäusesburgen (mind. 2 Stück) anzulegen.

Auf der Fläche ist eine krautreiche Landschaftsrasenmischung aus regionaler Herkunft entsprechend der Vorgaben des Lieferanten aufzubringen. Alternativ kann eine Initialsaat durch das Aufbringen von samenreichem Mähgut aus umliegenden Flächen vorgenommen werden. Die im Umweltbericht näher beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen sind einzuhalten.

Auf der Fläche sind des Weiteren entlang der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze mind. 4 Ansitzstangen (Jäden) aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Hierzu sind ca. 3 m lange Rundholzstangen mit einem Durchmesser von mind. 5 cm aufzustellen, die mit einem ca. 3 cm starkem Querrundholz versehen sind.

g) Einzelheiten zur Umsetzung

Einzelheiten zur Umsetzung der v.g. Maßnahmen wie z.B. Pflanzlisten, Bewirtschaftungsauflagen, u.ä. sind dem Umweltbericht (Kortemeier Brinkmann, Landschaftsarchitekten vom 27.06.2016) zu entnehmen.

h) Landschaftsbild

Im Rahmen der Kompensationsplanungen für den geplanten Windpark werden vom Vorhabenträger Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild vorgesehen. Diese beinhalten die Entwicklung von extensivem Grünland (Maßnahmen MFCS1 und MART1). Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch diese Maßnahmen ausgeglichen.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (Kortemeier Brinkmann, Landschaftsarchitekten vom 27.06.2016) detailliert beschrieben und werden durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag rechtlich bindend. Folgende Sachverhalte werden dort verbindlich geregelt:

- Abschaltautomatik zur Begrenzung der Schattenwurftage/-stunden
- Farbgestaltung der einzelnen Turmbauteile
- Schutzmaßnahmen für vorhandene Gehölze während der Bauphase
- Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen durch Gondel-Monitoring
- Kontrolle von Baumhöhlen in Bezug auf mögliche Fledermausquartiere vor Baubeginn
- Bauzeitenregelung außerhalb der Kernbrutzeit von Wiesenvögeln
- (unattraktive) Gestaltung des Mastfußbereichs für Kleinsäuger und Greifvögel
- Vogelfreundliche Abschaltalgorithmen zur Minderung des Kollisionsrisikos
- Amphibienzaun während der Bauzeit
- Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase
- Maßnahmen zum Grundwasser-/Trinkwasserschutz während der Bauphase und im Betrieb der Anlagen

3.2 Archäologische Bodenfunde gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind sie gemäß § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel.: 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Übersichtsplan Kompensationsmaßnahmen

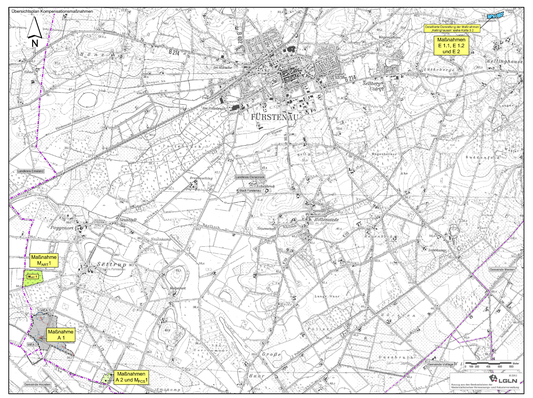

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 12 Abs. 1 i.V.m. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Fürstenau diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 "Sondergebiet Windpark Settrup" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Fürstenau, den 12.12.2016

(SIEGEL)

gez. Garss — Bürgermeister

gez. Trüken — Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 "Sondergebiet Windpark Settrup" mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.03.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fürstenau, den 12.12.2016

gez. Trüken — Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Gemarkung Settrup, Flur 12 u.a.
Maßstab: 1:2000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Januar 2014

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.02.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 06.12.2016

Geschäftszeichen: Az. L4-00050/2014

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
- Katasteramt Osnabrück -

(Dienstsiegel) — gez. D. Einkert — Vermessungsdirektorin

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.08.2016 dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 "Sondergebiet Settrup" mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.08.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 07.09.2016 bis 10.10.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Fürstenau, den 12.12.2016

gez. Trüken — Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.11.2016 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Fürstenau, den 12.12.2016

gez. Trüken — Stadtdirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 "Sondergebiet Windpark Settrup" mit Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nicht beanstandet worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.12.2016 rechtsverbindlich geworden.

Fürstenau, den 19.12.2016

gez. Trüken — Stadtdirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 2a BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Fürstenau, den

Stadtdirektor

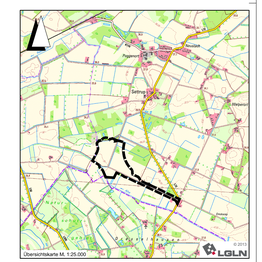

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG, Hüttruper Weg 36 – 48720 Rosendahl, Tel.+49 2547 7006-0 – Fax 2547 7006-20

gez. Oesmanzewitz

Wallenhorst, 2016-11-29

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2014-03	Dw
gezeichnet	2014-03	Ber
geprüft	2016-11	Dw
freigegeben	2016-11	Dw

Planbezeichnung: N:\PDS\LZ\16\14\PLANEN\Qp_Settrup_WEA_01-Vorschrift\1-Vorschrift_Begründung.dwg — 29.11.2016

STADT FÜRSTENAU
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 69
"Sondergebiet Windpark Settrup"

ABSCHRIFT — Maßstab 1 : 2.000